



10/SN-260/ME

ZENTRALAUSSCHUSS DER
HOCHSCHULLEHRER ÖSTERREICHS
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Ergeht an:

Bundeskanzleramt
Präsidium d. Nationalrates

A-1010 Wien, Schottengasse 1
Telefon (0222) 63 31 62

Betrifft GESETZENTWURF
Z' 95 -GE'9 86

Datum: 11. SEP. 1986

Verteilt 12. SEP. 1986

Wien, 10. September 1986

GZl. 6590/178/86

H. Abzwang

STELLUNGNAHME DES ZENTRALAUSSCHUSSES DER HOCHSCHULLEHRER ÖSTERREICHS
zum Ministerialentwurf GZ 920.531/8-II/A/86 v. 19.6.1986 eines
Bundesgesetzes, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer im
Beamten - Dienstrechtsgesetz 1979 geändert wird.

Der vorliegende Entwurf trägt nicht allen im Interesse der Funktionsfähigkeit der Hohen Schulen vorgebrachten Argumenten, Wünschen und Anregungen Rechnung, stellt aber unseres Erachtens einen ersten, wichtigen Schritt einer Anpassung der dienstrechtlichen Bestimmungen an die tatsächlichen Notwendigkeiten und Gegebenheiten des Universitäts- und Hochschulbetriebes dar.

Wir erwarten eine Abänderung vor allem der den Bereich der Kunsthochschulen und Medizinischen Fakultäten betreffenden Bestimmungen im Sinne der nachstehenden Anmerkungen und empfehlen eine Beschlussfassung noch in dieser Legislaturperiode.

- 1) In Ermangelung einer Habilitationsmöglichkeit an Hochschulen künstlerischer Richtung (lt. KHOG) muß die gleichzuhaltende künstlerische oder praktische Eignung als Qualifikationsmerkmal an Kunsthochschulen lt. KHOG erhalten bleiben, bis sie in den Organisationsvorschriften durch die Erbringung einer Habilitation ersetzt werden kann.

2) Da die dienstlichen Leistungen jener Kolleginnen und Kollegen, denen nach strenger Prüfung durch das zuständige Organ eine gleichzuhaltende Eignung zuerkannt wurde, in Wert und Umfang jenen der Habilitierten gleichen, wiederholen wir hier die schon mehrfach vorgebrachte Forderung einer dienst- und besoldungsrechtlichen Gleichstellung von Universitäts(Hochschul)assistenten mit gleichzuhaltender Eignung mit Universitäts(Hochschul)assistenten mit Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent.

3) Da die Erbringung der Definitivstellungserfordernisse auf die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben im provisorischen Dienstverhältnis abgestimmt sein soll, wäre die Anführung der ärztlichen Tätigkeit in den Devinitivstellungserfordernissen bei Ärzten notwendig und konsequent.

Für Ärzte, die zwar ärztlich, aber in Bereichen tätig sind, wo keine Facharztausbildung möglich ist, besteht keine Möglichkeit, die Erfordernisse für eine Übernahme in das provisorische Dienstverhältnis zu erwerben. Diese Lücke müsste noch geschlossen werden.

§ 154

Von Seiten der Vertreter der Kunsthochschulen wird bedauert, daß eine dem Außerordentlichen Universitätsprofessor vergleichbare Position an Kunsthochschulen fehlt.

§ 158

Eine Einschränkung des Verbotes auf Studierende jener Lehrveranstaltungen, in denen der Hochschullehrer mitzuwirken hat, erscheint sinnvoll.

§ 160

Der Zentralausschuß der Hochschullehrer stellt fest, daß die vorgesehene Regelung eine Verbesserung darstellt. Wünschenswert wäre jedoch statt der Bezugnahme auf die §§ 74 und 75 Abs. 2 eine neue spezielle Regelung. Darüber hinaus wird weiterhin eine gesetzliche Verankerung des Anrechts auf ein "Forschungssemester" im Sinne der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates (Nr. R (85) 21) an die Mitgliedstaaten über die "Mobilität akademischen Personals" vorgeschlagen.

§ 163 Abs. 3

Die Erstreckung der Emeritierung sollte an einen Antrag des zuständigen Kollegialorgans und die Zustimmung des (der) Betroffenen gebunden werden.

§ 163 Abs. 6

Der vorgesehene Emeritierungsbezug von 90 v.H. im Falle einer Emeritierung krankheitshalber, stellt eine Schlechterstellung gegenüber dem geltenden Recht dar und sollte nochmals überdacht werden.

§ 164

Der Zentralausschuß der Hochschullehrer begrüßt die Angleichung dieser Regelung an den übrigen öffentlichen Dienst.

§ 175 Abs. 6

Es wäre Vorsorge zu treffen, daß Fristübertretungen, die nicht im Verschulden des Universitätsassistenten liegen, nicht zu dessen Lasten gehen.

§ 176 Abs. 3

Zur Klarstellung sollte der Begriff "Organ" durch "Kollegialorgan" ersetzt werden. Darüber hinaus erscheint die Befassung des für Personalangelegenheiten zuständigen Kollegialorgans als ausreichend.

§ 176 Abs. 4

Auch hier gilt, daß eine Verzögerung, die nicht im Verschulden des Dienstnehmers liegt, nicht zu einem Nachteil für ihn führen darf. Eine Befristung wird deshalb abgelehnt.

§ 177 Abs. 3

Der Zentralausschuß der Hochschullehrer schlägt vor, auch für das provisorische Dienstverhältnis die Schutzbestimmungen des § 175 Abs. 2 zu übernehmen. Für Kolleginnen und Kollegen, die auf Grund dieser Bestimmung aus dem Bundesdienst ausscheiden, muß ein den bisherigen Bestimmungen vergleichbarer Anspruch auf Abfertigung gesetzlich verankert werden.

§ 181 Abs. 2

Das der Personalvertretung nach § 9 Abs. 2 lit. b BPVG zustehende Mitspracherecht bei der Einteilung der Wochendienstzeit muß jedenfalls gewahrt werden. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, daß auf Grund der stark wechselnden zeitlichen Belastungen an Universitäten und Hochschulen ein Ausgleich der Dienstzeit meist nur längerfristig unter Einbeziehung der Ferienzeiten möglich ist.

§ 183

Diese Klarstellung wird begrüßt.

§ 186 Abs. 2 und 3

Trotz mehrfacher Anregungen und Hinweise durch den Zentralausschuß der Hochschullehrer wurden diese Bestimmungen nicht im Sinne eines besseren Schutzes der ausscheidenden Kolleginnen und Kollegen verbessert. In diesem Zusammenhang werden von uns auch die mehrfach verlangten und zugesicherten flankierenden Maßnahmen urgiert.

§ 187 Abs. 2 Pkt. 7

Der Zentralausschuß der Hochschullehrer bedauert, daß bei der Anwendung der §§ 81 - 90 (Leistungsfeststellung) ohne einsichtige Begründung zwischen den einzelnen Gruppen der Universitäts(Hochschul)lehrer differenziert wird. Eine Leistungsfeststellung müßte allerdings bei Erbringung besonderer Leistungen mit Anreizen und Belohnungen verbunden werden.

§ 188

Wir verweisen auf unsere Ausführungen für den Kunsthochschulbereich.

§ 189

Wir verweisen auf unsere Ausführungen für den Ärzte - Bereich.

Anlage Ziffer 21 / 2 c

Eine Benachteiligung teilbeschäftigter Vertragsassistenten, Sondervertragsassistenten und vollbeschäftigter Lehrbeauftragter sollte vermieden werden.

Anlage Ziffer 21 / 3

Wir verweisen auf unsere Ausführungen für den Ärzte - Bereich.

Anlage Ziffer 21 / 4

Der Zentralausschuß der Hochschullehrer begrüßt ausdrücklich die seit langem angestrebte und im Interesse der Arbeitsfähigkeit der Hohen Schulen liegende Entkopplung der Definitivstellung von der Habilitation. Die Erbringung der Definitivstellungserfordernisse

sollte an die Erfüllung der dem Assistenten nach § 180 übertragenen Aufgaben gemessen werden.

Artikel II / 3

Um eine scheinbare Schlechterstellung zu vermeiden, sollten die Übergangsfristen verlängert werden.

Artikel III

Es wird anerkannt, daß seitens des Dienstgebers versucht wurde, mit diesen Bestimmungen den Erwartungshorizont der im Dienststand befindlichen Kolleginnen und Kollegen zu wahren. Nicht geschehen ist dies jedoch für die bei Inkrafttreten des Gesetzes nur zwei Jahre oder weniger im Dienststand Befindlichen. Hier wäre eine Verbesserung anzustreben. Wir weisen darauf hin, daß vor allem im Bereich der Kunsthochschulen bei Sondervertragsassistenten und langjährig vollbeschäftigten Lehrbeauftragten besondere Probleme bestehen. Darüber hinaus vermerkt der Zentralausschuß das Fehlen der notwendigen Anpassung der gehalts- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen - wie z.B. Abfertigung, Biennialzulage - und urgiert die zugesicherten flankierenden Maßnahmen.

Für den Zentralausschuß:

Dr. N. WOLF

